



BIB Sachsen-Anhalt • c/o Kathrin Todt-Wolff • Universitäts- und Landesbibliothek • August-Bebel-Str. 13 • D-06098 Halle/S.

**Berufsverband  
Information Bibliothek e.V.**

**Landesgruppe Sachsen-Anhalt**

Kathrin-Todt-Wolff  
(Landesgruppenvorsitzende)

c/o Universitäts- und Landesbibliothek  
August-Bebel-Str. 13  
D-06098 Halle/S.

**T** 0345/5522168

**F** 0345/5527267

**E** kathrin.todt@bibliothek.uni-halle.de

Halle, 27. November 2009

**Schriftliche Stellungnahme der Landesgruppe Sachsen-Anhalt im  
Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB) zu den Gesetzentwürfen  
für ein Bibliotheksgesetz in Sachsen-Anhalt (Drucksachen 5/1930 und  
5/2016)**

Sehr geehrter Herr Dr. Schellenberger,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Landesgruppe Sachsen-Anhalt im Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB) begrüßt die beiden aktuellen Initiativen im sachsen-anhaltinischen Landtag zur Schaffung eines Landesbibliotheksgesetzes. Als Berufsverband der Bibliotheksbeschäftigten gilt unser besonderes Interesse der Frage, in welcher Weise die Qualifikation der Beschäftigten sowie die Aus- und Fortbildung in den Gesetzentwürfen thematisiert werden. Den Themenkomplex der Bibliotheksentwicklung und -förderung behandeln wir mittelbar, hier verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Partnerverbandes dbv (Landesverband Sachsen-Anhalt des Deutschen Bibliotheksverbandes).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Todt-Wolff  
(Vorsitzende der BIB-Landesgruppe Sachsen-Anhalt)

**BIB-Geschäftsstelle:** Gartenstraße 18  
72764 Reutlingen  
Tel. 0 71 21 / 34 91-0  
Fax 0 71 21 / 30 04 33

mail@bib-info.de  
www.bib-info.de

**Bankverbindung:** Volksbank Reutlingen  
BLZ 640 901 00  
Konto-Nr. 159 336 007

## **Schriftliche Stellungnahme der Landesgruppe Sachsen-Anhalt im Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB) zu den Gesetzentwürfen für ein Bibliotheksgesetz in Sachsen-Anhalt (Drucksachen 5/1930 und 5/2016)**

### **Hintergrund**

Bibliotheken sind unverzichtbare Elemente eines leistungsfähigen Bildungs- und Hochschulsystems, sie bereichern das kulturelle Leben, sind Garanten der kulturellen Überlieferung, geben mit ihrem umfassenden Medien- und Dienstleistungsangebot Hilfen zur Alltagsbewältigung und zur politischen Willensbildung. Neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewährleisten und garantieren allein die Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken das in der Verfassung verbrieft Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

Obwohl diese besondere Stellung der Bibliotheken vielfach empirisch belegt ist und in der politischen Debatte auch nicht bestritten wird, gibt es in den deutschen Ländern bislang nur in Thüringen ein Bibliotheksgesetz, auf der Ebene des Bundes existieren überhaupt keine gesetzlichen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesgruppe Sachsen-Anhalt im Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB) die beiden aktuellen Initiativen im sachsen-anhaltinischen Landtag zur Schaffung eines Landesbibliotheksgesetzes, das die Aufgaben und Funktionen der Bibliotheken unterschiedlicher Träger definieren bzw. konkretisieren und daraus Pflichten und Aufgaben des Landes für das Bibliothekswesen in Sachsen-Anhalt ableiten soll.

### **Bildungspartner Bibliothek**

Das Fehlen landesrechtlicher Regelungen hat direkte und mittelbare Konsequenzen für Umfang und Qualität der Literatur- und Informationsversorgung für Schule, Berufsschule sowie Aus- und Fortbildung einschließlich Erwachsenenbildung:

- Kommunale Bibliotheken sind als „freiwillige Aufgabe“ der Kommunen kein integraler Bestandteil der Bildungsplanung.
- Ob und ggf. wie Bibliotheken jeweils vor Ort mit anderen Bildungsanbietern kooperieren, liegt nicht oder allenfalls mittelbar im Einflussbereich des Landes.
- Da dementsprechend keine einheitlichen Bildungsziele und Standards existieren (dies betrifft auch die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen sowie der Berufsschulen!), kann von einheitlichen Lernbedingungen keine Rede sein: Letztlich hängt es vom Zufall ab, ob Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Berufstätige einerseits und die Lehrkräfte potenzieller Bildungspartner andererseits überhaupt eine Bibliothek in erreichbarer Nähe vorfinden und wie diese mit Medien und Fachpersonal ausgestattet ist.

Es kann nun weder im Interesse des Landes noch der Kommunen liegen, dass die Kooperation von Schule und Bibliothek an den unterschiedlichen Zuständigkeiten für Bildung (Land) und Bibliotheken (Kommune) scheitert. Für pädagogische Vermittlungsprozesse und den konkreten Lernerfolg insbesondere in den Bereichen Leseförderung und Medienkompetenz ist es entscheidend, dass Bibliotheken als Lernorte für die praktische Mediennutzung aktiv einbezogen werden. Gefragt sind dabei nicht nur der Bestand und die Infrastruktur der Bibliotheken. Hinzu kommen Qualifikation, das spezifische Wissen und die Erfah-

rung des Bibliothekspersonals, über das Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Lehrerinnen und Lehrer nicht in ausreichendem Maße verfügen.

Ohne Rückgriff auf Infrastruktur, Angebot, Dienstleistungen sowie fachliche Unterstützung ist nicht nur der Lernerfolg gefährdet oder ganz infrage gestellt. Der Verzicht auf die Nutzung von bzw. Unterstützung durch Bibliotheken im Rahmen schulischer und anderer pädagogischer Vermittlungsprozesse bedeutet auch, dass Steuergelder nicht optimal eingesetzt werden.

Aus diesen Überlegungen lassen sich für die Bibliotheksgesetzgebung folgende Konsequenzen ableiten:

– Um den hohen Stellenwert der Bibliotheken für das Bildungssystem im Gesetz explizit zu verankern, muss dies durch eine „Soll“-Formulierung deutlich gemacht werden, also konkret: *Die Kommunen sollen Bibliotheken errichten und betreiben*. Eine solche Formulierung ist einer unverbindlichen „Kann“-Bestimmung oder abstrakten Zuweisung der Bibliothek als (freiwillige) „Aufgabe“ der Kommunen unbedingt vorzuziehen. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Soll-Bestimmung die in der Bundesverfassung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) und in der Landesverfassung Sachsen-Anhalt (Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LV Sachsen-Anhalt) fixierten Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen nicht entgegensteht.

– Eine Soll-Bestimmung ist den Kommunen auch deshalb „zumutbar“, weil das Land in beiden Gesetzentwürfen eine Art „Bringschuld“ beschreibt und diese auch durch die Definition eigener Aufgaben und Pflichten konkret einlöst. An folgenden Stellen hält der BIB jedoch eine Konkretisierung für unbedingt erforderlich:

1) Es wird in beiden Gesetzentwürfen auf die Notwendigkeit der Kooperation von Bibliothek und Schule mehrfach hingewiesen. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass in beiden Gesetzentwürfen nicht explizit auf die Möglichkeit von Vereinbarungen des Landes mit den Trägern der kommunalen Bibliotheken hingewiesen wird, die für beide Partner vor Ort eine bindende Wirkung entfalten und damit das beschriebene Defizit fehlender Standards und verbindlicher Rahmenbedingungen löst oder zumindest kompensiert. Außerdem besteht seit dem 16. April 2004 eine „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e.V.“ (siehe

[http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/vereinbarungen/Kooperationsvereinbarung\\_Sachsen-Anhalt.pdf](http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Kooperationsvereinbarung_Sachsen-Anhalt.pdf)).

Dieses Modell darf im Gesetz nicht unerwähnt bleiben.

2) Vor dem Hintergrund der bestehenden Kooperationsvereinbarung wird aus beiden Gesetzentwürfen nicht ersichtlich, wie das Land Sachsen-Anhalt jeweils vor Ort die Kooperation unterstützen und eigene Zielvorstellungen verwirklichen will. Hier fehlen in beiden Entwürfe explizite Zielvorgaben für pädagogische Konzepte und Standards für die Integration des „Bildungsortes Bibliothek“, die sich in den Lehrplänen der allgemeinbildenden sowie der beruflichen Schulen wiederfinden müssen. Dies schließt die Zuweisung entsprechender Beratungsaufgaben an die Landesfachstelle mit ein.

3) Dementsprechend fehlen in beiden Gesetzentwürfen auch konkrete Hinweise, dass die Initiierung und Verstetigung solcher Bildungspartnerschaften vor Ort durch das Land aktiv gefördert werden, also neben der Zuweisung dieser Beratungsaufgabe (als Kernaufgabe!) an die Fachstellen auch die Bereitstellung von Mitteln bzw. Förderprogrammen durch das Land.

4) In beiden Gesetzentwürfen werden Schulbibliotheken explizit erwähnt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland im Vergleich zum europäischen Ausland (dort insbesondere die skandinavischen Länder) die Schulbibliothek oder Schulmediothek als obligatorische schulische Einrichtung keine lange „Tradition“ hat. Weder verfügen die meisten Schulen über eine gut ausgestattete Bibliothek bzw. Mediothek mit qualifiziertem Fachpersonal gemäß international üblichen Standards noch ist das Konzept des „Bildungsorts Bibliothek“ in der deutschen Lehrerbildung und damit auch in den Lehrplänen konzeptionell verankert.

Daher ist die Kooperation von Schulen und örtlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft eindeutig zu bevorzugen, wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen an Medien und qualifiziertem (bibliothekarischem!) Personal optimal eingesetzt werden sollen. Dies zeigen auch die Erfahrungen in anderen Bundesländern, wo die Kooperation von Schulen und Bibliotheken durch sogenannte Schulbibliothekarische Arbeitsstellen unterstützt und begleitet wird. Die finanzielle Förderung der Schulbibliothekarischen Arbeitsstellen, ggf. als Einrichtung der Fachstelle, ist eine originäre Aufgabe des Landes.

### **Aus- und Fortbildung des Fachpersonals**

In Deutschland qualifizieren unterschiedliche Ausbildungen und Studiengänge für die Tätigkeit in Bibliotheken und anderen Informationseinrichtungen. Dazu gehören Bachelor- und Masterstudienänge (vorher Diplom und Magister) an Fachhochschulen und Universitäten für die gehobene und höhere Qualifikationsebene sowie die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek (vormals Bibliotheksassistent/in) für die mittlere Ebene sowie spezielle Aufgabenbereiche. (Eine Übersicht bietet zum Beispiel die BIB-Broschüre „Wir bringen Wissen in Bewegung – Berufsfeld Bibliothek und Information“, online unter

<http://www.bib-info.de/fileadmin/media/Dokumente/Berufsfeld/Berufsbild-Flyer.pdf>.)

Die Unterhaltsträger verfügen damit über beste Voraussetzungen zur Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal für ihre Bibliotheken. In beiden Gesetzentwürfen bleibt das bibliothekarische Fachpersonal jedoch faktisch unerwähnt. Aus Sicht des BIB besteht hier bei zwei Punkten Ergänzungsbedarf:

1) In den Gesetzentwürfen muss bei der Begriffsbestimmung bzw. Definition der Institution Bibliothek auch das bibliothekarische Fachpersonal Erwähnung finden, um entsprechende Aufgaben des Landes im Bereich der Fortbildung verbindlich und nachvollziehbar beschreiben zu können. Bei den Öffentlichen Bibliotheken findet sich zwar der Begriff der „Fachlichen Leitung“, der aber zur Beschreibung des erforderlichen Qualifikationsniveaus in der Breite und Tiefe und damit der Notwendigkeit einer ständigen Fortbildung der Beschäftigten insgesamt nicht ausreicht. Bei den Wissenschaftlichen Bibliotheken wird das Fachpersonal in beiden Entwürfen überhaupt nicht erwähnt.

2) Im Gegensatz zu anderen Bundesländern verfügt Sachsen-Anhalt über keine institutionalisierte Fortbildung des bibliothekarischen Fachpersonals auf Landesebene. Dies schließt die fehlende Finanzierung bzw. die finanzielle Unterstützung Dritter mit ein. Die Aufgabe der Fortbildung wird bislang überwiegend von den bibliothekarischen Fachverbänden im Land Sachsen-Anhalt wahrgenommen und getragen, häufig müssen von den Beschäftigten auch entsprechende Angebote in anderen Bundesländern oder im Rahmen nationaler Tagungen wahrgenommen werden.

Da die ständige Fortbildung im Bibliotheks- und Informationssektor insbesondere vor dem Hintergrund ständiger Innovationen bei den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien essenziell ist, muss sich das Land hier künftig wesentlich stärker engagieren. Folgende, in anderen Bundesländern bewährte Modelle bieten sich an:

a) Die Fortbildung der Beschäftigten in Öffentlichen Bibliotheken muss im Gesetz als Kernaufgabe der Staatlichen Fachstelle festgeschrieben werden. Diese Aufgabe muss bzw. sollte von der Fachstelle nicht allein wahrgenommen werden. Hier bieten sich Kooperationsmodelle zwischen Fachstelle und den bibliothekarischen Fachverbänden an, die durch das Land im Rahmen von Programmen längerfristig oder temporär gefördert werden.

b) Bei den Wissenschaftlichen Bibliotheken wäre an ein analoges Modell zu denken, das diese Aufgabe für die Fortbildung der Beschäftigten in Wissenschaftlichen Bibliotheken bei einer der großen Wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes ansiedelt. Mit der Zuweisung dieser Aufgabe müssen auch entsprechende finanzielle Mittel durch das Land bereitgestellt werden.

Grundsätzlich müssen Fortbildungen bei beiden Trägern sowohl den Beschäftigten der Wissenschaftlichen wie der Öffentlichen Bibliotheken offen stehen, da nicht alle Fortbildungsthemen trennscharf der beruflichen Praxis eines bestimmten Bibliothekstyps zuzuordnen sind. Das unter 2a und 2b jeweils beschriebene Modell der institutionalisierten Fortbildung und gleichzeitigen Kooperation mit den Fachverbänden einschließlich finanzieller Zuschüsse durch das Land wird zum Beispiel in Rheinland-Pfalz erfolgreich praktiziert.